

Anlage 3 – Formular B:

FORMULAR B

MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄSS **ARTIKEL 16** DER
EG-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE, WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAA-
TEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN

Dieses Formular ist für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der EG-Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, zu verwenden.

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 der EG-Dienstleistungsrichtlinie durch die rechtsetzende Stelle genügt.¹

1. Verfügende Behörde:

2. Ansprechpartner in der verfügenden Behörde (Telefonnummer + E-Mail-Adresse):

3. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält:

4. Die Anforderung wird vorgeschrieben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- ☐ vom Freistaat Thüringen
- ☐ auf lokaler Ebene, namentlich von:
- ☐ von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband):

5. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

6. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

¹ Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten und unter eine der acht in Artikel 15 Absatz 2 der EG-Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten Kategorien fallen, ist dies unter Nummer 12 dieses Formulars anzugeben. Dadurch wird sowohl der Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie genügt. In diesem Fall muss das Formular A nicht gesondert ausgefüllt werden.

7. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Abfallentsorgung und zugehörige Dienste
- ☐ Architekturbüroleistungen
- ☐ Bauleistungen
- ☐ Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- ☐ Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
- ☐ Bestattungsdienste
- ☐ Betriebliche Inspektionen
- ☐ Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- ☐ Dienstleistungen der Forstwirtschaft
- ☐ Dienstleistungen der Landwirtschaft und Aquakultur
- ☐ Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- ☐ Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
- ☐ Dienstleistungen des Rechnungswesens
- ☐ Dienstleistungen des Sozialwesens
- ☐ Dienstleistungen des Veterinärwesens
- ☐ Dienstleistungen für gewerbliche Immobilien
- ☐ Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit
- ☐ Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums
- ☐ Dienstleistungen im Gartenbau
- ☐ Dienstleistungen im Umweltschutz
- ☐ Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
- ☐ Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
- ☐ Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
- ☐ Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
- ☐ Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
- ☐ Dienstleistungen von Vermessungsbüros
- ☐ Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
- ☐ Frachttumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
- ☐ Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- ☐ Groß- und Einzelhandelsleistungen
- ☐ Handwerksdienstleistungen im Baugewerbe
- ☐ Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
- ☐ Hoch- und Tiefbau
- ☐ IT-Dienste: Beratung, Softwareentwicklung, Internet und Hilfestellung
- ☐ Ingenieurleistungen
- ☐ Inkassodienstleistungen
- ☐ Labordienste
- ☐ Meteorologische Dienste
- ☐ Personaleinstellung
- ☐ Post- und Telekommunikationsdienste
- ☐ Qualifizierte Ingenieurdienstleistungen
- ☐ Rechtsberatungsleistungen
- ☐ Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
- ☐ Restaurant- und Bewirtungsdienste
- ☐ Steuerberatungsleistungen
- ☐ Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- ☐ Technische Installationsarbeiten im Baugewerbe
- ☐ Technische Tests
- ☐ Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
- ☐ Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- ☐ Werbe- und Marketingdienstleistungen

- ☐ Wirtschaftsprüfungsleistungen
- ☐ Sonstige:
Zusätzliche Informationen:

oder

- ☐ Horizontale Anforderung (nicht sektorspezifisch)

8. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen).²

- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen
- ☐ eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- ☐ eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- ☐ eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der EG-Berufsanerkennungsrichtlinie erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- ☐ das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- ☐ eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- ☐ eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat

² Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der EG-Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Verfügende Behörden, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedsstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- ☐ das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- ☐ die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt
- ☐ die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen
- ☐ Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig
- ☐ eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der EG-Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung
- ☐ sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung

9. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

10. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- ☐ der öffentlichen Ordnung
- ☐ der öffentlichen Sicherheit
- ☐ der öffentlichen Gesundheit
- ☐ des Umweltschutzes

11. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskrimi-

nierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

12. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EG-Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf im Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird für diese Zwecke sowohl aufgrund von Artikel 39 Absatz 5 als auch von Artikel 15 Absatz 7 der EG-Dienstleistungsrichtlinie mitgeteilt?

- ☐ ja
- ☐ nein